

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1972)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Die Kirche und die Weltreligionen

Papst Paul VI. sprach Mitte Oktober 1972 zu den Teilnehmern an der Jahreshauptversammlung des Sekretariates für die Nichtchristen.

Die „stille Arbeit“ des Sekretariates in den Vorjahren habe „viel zur Schaffung eines neuen Klimas in den Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und den übrigen großen Weltreligionen“ beigetragen. Ohne genaue Kenntnis des Gesprächspartners sei ein Dialog nicht möglich. Das „stolze Sich-Abkapseln“ in der Vergangenheit sei in erster Linie schuld an den vielen Mißverständnissen, Resentiments und Konflikten, die das Verhältnis zwischen den Religionen in den vergangenen Jahrhunderten gekennzeichnet hätten. Aus gegenseitiger Achtung und Gesprächsbereitschaft erwachse der Dialog, der wiederum zur gegenseitigen Liebe hinführe. Diese dränge dann zu einer „aufrichtigen und brüderlichen Zusammenarbeit“ im Dienste des Menschen. Getreu dem Beispiel ihres Gründers und Meisters, der nicht gekommen sei, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen, wolle die Kirche hier ihren Beitrag leisten und keiner Religion nachstehen. Diese angestrebte Kooperation habe nichts mit einem „nebulösen Synkretismus“ zu tun, der die Frage nach der wahren Religion übersehe. „Je treuer wir zu den Wahrheiten unserer Religion stehen, um so besser werden wir die anderen verstehen und sie lieben“.

(RB n. 42, 15. 10. 72, S. 6.)

2. Die Realität des Bösen

„Angesichts des fast absoluten Schweigens von Theologen und Predigern über das Thema des Teufels“ hat der Heilige

Vater am 15. November 1972 über das Wirken des Dämons gesprochen. In der Ansprache, die unter dem Thema „Das Dämonische in der Welt“ stand, hob der Papst den Teufel und sein Wirken als eine Realität hervor. Der Böse ist „der Versucher an sich“ in der Welt; dieser Realität müsse im christlichen Leben höchste Aufmerksamkeit gezollt werden. Das Böse ist nicht nur ein Mangel, sondern eine Wirkkraft und ein lebendiges geistiges Sein. Man muß sich dagegen verteidigen mit allen Mitteln, die uns der Glaube anbietet (KNA).

3. Mythos der Revolution

Am 6. August 1972 sprach der Papst zum Thema „Der Mythos der Revolution“.

Kann sich jemand für einen guten und vollkommenen Menschen halten, wenn er seine Pflicht versäumt? Die Antwort lautet einstimmig: nein. Aber die Frage ist damit noch nicht abgetan. Gibt es eine Pflicht? Selbstverständlich gibt es die der äußeren Norm, wenn sie legitim zustande gekommen ist. Für jedes Glied in einem Gemeinwesen besteht die Pflicht, den festgesetzten Normen zu folgen. Der gute Staatsbürger ist ein treuer Befolger des Gesetzes. Aber sofort überstürzen sich die Fragen: ist die festgelegte Gesetznorm auch legitim? Ist die Autorität legitim, die sie festlegt? Schon beginnt die Verwirrung. Werden wir nicht zum revolutionären Geist geradezu erzogen? Wie viele preisen nicht die Revolution als Ideal, als System, als Rechtsquelle, ja als Gerechtigkeit an; damit die Masse, sagen wir lieber, das Volk, wie auch Lehrer und Führer der Gesellschaft sich davon überzeugen lassen und sich selbst überzeugen, daß die Revolution an sich eine Pflicht ist, sozusagen die Quelle moralischer Verpflichtung? Und wird diese Verpflichtung nur vorübergehend sein oder

wird sie fortschreiten? Wenn sie fortschreitet, was wird aus der Gesellschaft, aus dem Gemeinschaftsleben, der Kultur werden? Sind wir nicht dabei, Mißbrauch mit diesem explosiven Wort „Revolution“ zu treiben, indem wir daraus einen verhängnisvollen oder mindestens einen beunruhigenden Mythos machen? Und weiter: fordert nicht jede Revolution für sich das absolute Schiedsgericht über alles, das nicht diskutierbare Recht, sich in eine despotische Herrschaft zu verwandeln und die anderen zu unterdrücken, sobald sie die Oberhand gewinnt und sich ihrer Gegner entledigt hat? Welches Regime ist starrer und konservativer als das revolutionäre? Wir müssen aber auch sagen, daß sich in vielen Teilen der Welt und in vielen Geistern unter diesem anarchischen Wort „Revolution“ eine andere Auffassung durchzusetzen beginnt, ein anderer Begriff, nämlich „Reform“, die von keiner umstürzenden Kraft getrieben wird, sondern vom Respekt für das Gemeinwohl gekennzeichnet ist und eine umsichtige und angemessene Erneuerung bewirkt (RB n. 37, 10. 9. 72, S. 1).

4. Strukturveränderung in der Arbeiterwelt

In der Arbeiterwelt seien durchaus Strukturänderungen, „zum Teil sogar radikale“, notwendig. Der Christ könne sich jedoch die Methoden der Revolution und Gewaltanwendung nicht zu eigen machen, da sie „unmenschlich“ seien und die Errichtung einer gerechten Gesellschaft nur hinauszögerten. Das erklärte der Papst vor den Teilnehmern am 3. Europäischen Kolloquium Arbeiterseelsorge, am 12. Oktober. Paul VI. stellte fest, daß in den Ländern mit antiker christlicher Tradition zwar viele einzelne Arbeiter der Kirche naheständen, die Arbeiterwelt als solche jedoch der Kirche fernstehe.

Der Arbeiterseelsorger müsse über ein solides Fachwissen verfügen und auch „bis zu einem gewissen Grade“ das Leben des Arbeiters teilen, gleichzeitig je-

doch den erforderlichen „Abstand halten“, um sein objektives Urteilsvermögen zu bewahren. Diese „Assimilierung des Priesters mit der Arbeiterwelt“ beinhalte Solidarität in der Suche nach Lebens- und Arbeitsbedingungen, die die Würde, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit der Arbeiter besser gewährleisten. Der Christ dürfe sich jedoch „nicht vorbehaltlos mit einem bestimmten Milieu identifizieren“, auch nicht mit der Welt der Arbeit. Der in der Arbeiterseelsorge stehende Priester müsse vor allem Zeuge der christlichen Botschaft sein. Er müsse ein „freier Mensch bleiben und dürfe nicht zum Sklaven irgendeiner Ideologie“ werden (RB n. 43, 22. 10. 72, S. 6).

5. Bedeutung der Ortskirche

Die Ansprache des Heiligen Vaters beim 18. Nationalen Eucharistischen Kongreß Italiens am 16. September 1972 in Udine stand unter dem Thema „Ortskirche und Eucharistie“. Die Ortskirche verhalte sich zur Gesamtkirche wie die Frucht zum Baum; sie müsse als Mutter geliebt werden. Vermehrte Achtung und Liebe zur Ortskirche müsse in den Gläubigen wachsen. Man müsse sich hüten, die Fehler der engeren Kreise zu schüren: Abneigungen, Eifersüchteleien, Verleumdungen, Bosheiten, Widerreden. In hochherziger Weise müsse die christliche Gemeinschaft in der Ortskirche bezeugt werden. Schließlich aber müsse die Erneuerung auf ortskirchlicher Basis zu einem gestärkten Bewußtsein der Einheit mit der Gesamtkirche führen (SKZ n. 43, 26. 10. 72, S. 641).

6. Entstellungen des Kirchenbildes

Am 22. November sprach Papst Paul VI. über die durch das Vaticanum II eingeleitete Erneuerung der Kirche. In positiver Weise zeichnete der Papst den echt christlichen Lebensstil, der immer geprägt sein müsse von dem Leben nach dem Glauben. Die konzilsgemäße Erneuerung hat viele brauchbare Ansatzpunkte, und sie hat

bereits viele gute Früchte gezeitigt. Seit einiger Zeit sei jedoch die Formel „Die Kirche ohne“ in Umlauf gesetzt worden. Eine Kirche ohne Dogmen und ohne Autorität werde jedoch aufhören, Zeichen Gottes in der Welt zu sein; sie werde zur bloßen Karikatur werden und führe letztlich zu einem Leben ohne Gott. Christliche Lebensgestaltung sei nicht immer leicht; sie „stellt Forderungen, die zuweilen unbequem und nicht immer nach der Mode sind.“ Wir dürfen das christliche Leben aber nicht nur nach dem werten, was es nimmt, sondern, was es gibt (SKZ n. 49, 7. 12. 72, S. 746).

7. Apostolisches Schreiben „Ministeria quaedam“ über die Neuordnung der Niederen Weihen

Am 15. August 1972 wurde durch Papst Paul VI. eine neue Ordnung getroffen hinsichtlich der bisherigen Riten der Tonsur, der Niederen Weihen und des Subdiakonates. Die neuen Normen, die ab 1. Januar 1973 gelten, sind folgende:

I. Die erste Tonsur wird fortan nicht mehr erteilt; der Eintritt in den Klerikerstand wird mit dem Diakonats verbunden.

II. Was bisher als „Niedere Weihen“ bezeichnet wurde, soll in Zukunft die Bezeichnung „Dienstämter“ erhalten.

III. Die Dienstämter können auch Laien übertragen werden; sie bleiben somit nicht mehr nur den Kandidaten für das Weihen sakrament vorbehalten.

IV. Die Dienstämter, die nach Anpassung an die heutigen Zeitbedürfnisse in der ganzen Lateinischen Kirche beibehalten werden sollen, sind zwei, nämlich das Amt des Lektors und das Amt der Akolythen. Die Aufgaben, die bisher dem Subdiakon übertragen worden waren, werden nunmehr dem Lektor und dem Akolythen zugewiesen; aus diesem Grund gibt es in der Lateinischen Kirche die höhere Weihe des Subdiakonates künftig nicht mehr. Dem steht jedoch nicht ent-

gegen, daß entsprechend dem Urteil der Bischofskonferenz der Akolyth an manchen Orten auch Subdiakon genannt werden kann.

V. Der Lektor wird für das ihm eigene Amt, nämlich in der liturgischen Versammlung das Wort Gottes vorzulesen, eingesetzt. Deshalb kommt es ihm zu, in der heiligen Messe und bei anderen liturgischen Funktionen die Lesungen (nicht aber das Evangelium) aus der Heiligen Schrift vorzutragen. Wenn der Vorbeter fehlt, soll er den Psalm zwischen den Lesungen beten und, wo weder Diakon noch Vorsänger vorhanden ist, auch die Fürbitten des allgemeinen Gebetes sprechen, den Gesang leiten, die Teilnahme der Gläubigen lenken und sie zum würdigen Empfang der Sakramente anhalten. Falls es notwendig ist, kann er auch andere Gläubige vorbereiten, die für eine gewisse Zeit damit beauftragt sind, bei den liturgischen Funktionen die Heilige Schrift vorzulesen. Um die Aufgaben um so sachgerechter und vollkommener zu erfüllen, soll er die Heilige Schrift selbst eifrig betrachten. Eingedenk seines übernommenen Amtes soll der Lektor mit allen Kräften danach streben und sich der geeigneten Hilfsmittel bedienen, daß er sich eine täglich wachsende lebendige und innige Liebe zur Heiligen Schrift und deren Kenntnisse aneigne, um dadurch ein immer vollkommenerer Jünger des Herrn zu werden.

VI. Der Akolyth wird dazu eingesetzt, dem Diakon zu helfen und dem Priester am Altare zu dienen. Seine Aufgabe ist es deshalb, für den Altardienst Sorge zu tragen und dem Diakon und Priester bei den liturgischen Funktionen, vor allem bei der Meßfeier, zur Seite zu stehen. Ferner hat er auch die Aufgabe, als Minister extraordinarius die heilige Kommunion auszuteilen, und zwar immer dann, wenn die Amtsträger, von denen in Can. 845 CIC die Rede ist, fehlen oder aus gesundheitlichen Rücksichten, aus Altersrücksich-

ten oder seelsorglichen Verpflichtungen nicht dazu in der Lage sind, oder auch, wenn die Zahl der Gläubigen, die an den Tisch des Herrn treten wollen, so groß ist, daß die Meßfeier sich allzusehr in die Länge ziehen würde. Unter denselben außerordentlichen Umständen kann der Akolyth beauftragt werden, das Allerheiligste Sakrament den Gläubigen zur Anbetung auszusetzen und danach wieder in den Tabernakel zurückzustellen; nicht aber, den Gläubigen den Segen zu erteilen. Falls es notwendig ist, kann der Akolyth auch für die Vorbereitung von anderen Gläubigen Sorge tragen, die für eine bestimmte Zeit damit beauftragt sind, dem Priester oder Diakon bei den liturgischen Handlungen zur Seite zu stehen, indem sie Meßbuch, Kreuz, Kerzen usw. tragen oder andere derartige Aufgaben übernehmen. Die genannten Aufgaben wird der Akolyth um so würdiger erfüllen, wenn er selbst an der heiligen Eucharistie mit einer stets wachsenden Frömmigkeit teilnimmt, aus ihr Kraft schöpft und von ihr eine immer tiefere Kenntnis erlangt. Der Akolyth, der ja in besonderer Weise für den Altardienst bestimmt ist, möge sich alles das aneignen, was mit dem öffentlichen Gottesdienst in Zusammenhang steht; er möge darum bemüht sein, dessen Wesen und Sinngehalt zu erfassen, um sich täglich ganz Gott darzubringen und allen in der Kirche ein Beispiel der Würde und Ehrfurcht zu geben; schließlich möge er in steter und echter Liebe mit dem mystischen Leib Christi, dem Gottesvolk, vor allem mit den Schwachen und Kranken, verbunden sein.

VII. Die Einsetzung zu Lektoren und Akolythen bleibt, gemäß der altherwürdigen Tradition der Kirche, den Männern vorbehalten.

VIII. Um zur Übernahme der Dienstämter zugelassen zu werden, ist notwendig: a) ein Gesuch, das der Bewerber aus freiem Entschluß schriftlich abgefaßt und

unterzeichnet hat und dem Ordinarius, dem die Annahme zusteht, vorzulegen ist; b) das entsprechende Alter und besondere Eigenschaften, die von der Bischofskonferenz festzulegen sind; c) der feste Wille, Gott und dem Gottesvolk in Treue zu dienen.

IX. Die Dienstämter werden vom Ordinarius nach den vom Apostolischen Stuhl neugeordneten Riten „De Institutione Lectoris“ und „De Institutione Acolythi“ übertragen.

X. Zwischen der Übertragung des Lektorenamtes und des Akolythenamtes sollen die zeitlichen Zwischenräume eingehalten werden, die vom Heiligen Stuhl oder von der Bischofskonferenz festgelegt worden sind, sooft ein und demselben Kandidaten mehr als ein Dienstamt übertragen wird.

XI. Die Kandidaten für den Diakonat und das Priestertum müssen die Ämter des Lektors und des Akolythen übertragen bekommen, falls sie diese nicht schon ausgeübt haben. Sie sollen diese Ämter eine entsprechende Zeit lang verrichten, um so besser für den künftigen Dienst am Wort und am Altar vorbereitet zu sein. Die Dispens von der Übernahme dieser Ämter wird für dieselben Kandidaten dem Heiligen Stuhl vorbehalten.

XII. Die Übertragung der Dienstämter verleiht keinen Anspruch auf Unterhalt oder Bezahlung von seiten der Kirche.

XIII. Der Ritus für die Einsetzung des Lektors und des Akolythen wird von der zuständigen Kongregation der Römischen Kurie in Kürze veröffentlicht werden (AAS 64, 1972, 529).

8. Apostolisches Schreiben „Ad pascendum“ über die Weihestufe des Diakonates

Am 15. August 1972 wurde durch Papst Paul VI. eine neue Ordnung getroffen hinsichtlich der Weihestufe des Diakonates. Die neuen Normen, die ab 1. Januar 1973 gelten, sind folgende:

I. a) Es wird ein Ritus für die Zulassung zu Kandidaten für den Diakonat und das Presbyterat geschaffen. Damit diese Zulassung rechtmäßig erfolgt, wird ein freiwilliges Gesuch des Bewerbers verlangt, das mit eigener Hand verfaßt und unterschrieben worden ist, und ebenso die schriftlich gegebene Annahme des zuständigen kirchlichen Obern, auf Grund dessen die Wahl der Kirche erfolgt. Die Professoren klerikaler Ordensverbände, die sich auf das Priestertum vorbereiten, sind nicht an diesen Ritus gebunden.

b) Der für diese Annahme zuständige Obere ist der Ordinarius (cfr. can. 198). Es können jene angenommen werden, die Anzeichen einer echten Berufung aufweisen und, erprobt in guten Sitten und frei von geistigen und körperlichen Mängeln, ihr Leben zur Ehre Gottes und zum Wohl der Seelen dem Dienst der Kirche weihen möchten. Es ist notwendig, daß diejenigen, die nach dem Diakonat als Durchgangsstufe streben, wenigstens das 21. Lebensjahr vollendet und den Kursus der theologischen Studien begonnen haben.

c) Aufgrund seiner Annahme ist der Kandidat gehalten, seine Berufung in besonderer Weise zu pflegen und weiter zu entfalten; er erlangt zugleich das Recht und die notwendigen geistlichen Hilfen, durch die er seine Berufung zu pflegen und Gottes Willen vorbehaltlos zu gehorchen vermag.

II. Die Kandidaten für den ständigen wie den zeitlich begrenzten Diakonat und das Priestertum sollen, wenn sie es nicht schon getan haben, die Dienstämter des Lektors und Akolythen übernehmen und für eine angemessene Zeit ausüben, wodurch sie besser auf die künftigen Aufgaben am Wort und am Altar vorbereitet werden. Die Dispens von der Übernahme der Ämter ist für dieselben Kandidaten dem Heiligen Stuhl vorbehalten.

III. Die liturgischen Riten, durch welche die Zulassung zu Kandidaten für den Dia-

konat und das Presbyterat erfolgt und die oben genannten Ämter übertragen werden, sollen vom Ordinarius des Bewerbers vollzogen werden.

IV. Es sollen zwischen der Erteilung der Dienstämter des Lektors und Akolythen, die während des theologischen Kurses zu erfolgen hat, wie auch zwischen dem Akolythat und Diakonat die Interstizien gewahrt werden, die vom Heiligen Stuhl oder den Bischofskonferenzen festgesetzt worden sind.

V. Die Kandidaten für den Diakonat sollen vor der Weihe dem Ordinarius eine eigenhändig verfaßte und unterschriebene Erklärung überreichen, in der sie bezeugen, daß sie aus eigenem Antrieb und freiwillig die heilige Weihe empfangen wollen.

VI. Die Weihe der eigenen Person durch den um des Himmelreiches willen übernommenen Zölibat und dessen Verpflichtung für die Priesteramtskandidaten und die unverheirateten Kandidaten für den Diakonat werden faktisch mit dem Diakonat verbunden. Die öffentliche Übernahme des kirchlichen Zölibates vor Gott und der Kirche muß auch von den Ordensleuten mit einem besonderen Ritus vollzogen werden, der der Diakonatsweihe vorausgehen muß. Der auf diese Weise übernommene Zölibat ist ein trennendes Ehehindernis. Auch die verheirateten Diakone sind, wenn sie ihre Ehefrau verloren haben, nach der traditionellen Disziplin der Kirche unfähig, eine neue Ehe einzugehen.

VII. a) Die zum Priestertum berufenen Diakone sollen nicht geweiht werden, bevor sie den Studienkurs abgeschlossen haben, der durch die Vorschriften des Heiligen Stuhles festgelegt worden ist.

b) Bezüglich des theologischen Studienkurses, der der Weihe zum ständigen Diakon vorausgehen muß, möge die Bischofskonferenz unter Berücksichtigung

der örtlichen Verhältnisse entsprechende Normen erarbeiten und sie der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur Approbation unterbreiten.

VIII. Nach Maßgabe der Nummern 29 und 30 der „Institutio Generalis de Liturgia Horarum“ gilt folgendes:

a) Die zum Priestertum berufenen Diakone sind aufgrund ihrer Weihe zum Stundengebet verpflichtet.

b) Es ist höchst angemessen, daß die ständigen Diakone wenigstens einen Teil des Stundengebets täglich verrichten, der von der Bischofskonferenz näher bestimmt werden soll.

IX. Der Eintritt in den Klerikerstand und die Inkardination in eine bestimmte Diözese erfolgen durch die Diakonatsweihe.

X. Der Ritus der Zulassung zu Kandidaten für den Diakonatsstand und für das Presbyterat sowie die dem Zölibat eigene Weihe wird von der zuständigen Kongregation der Römischen Kurie in Kürze veröffentlicht werden (AAS 64, 1972, 534).

BISCHOFSSYNODE

Ein Bekenntnis zur Kollegialität hat Papst Paul VI. am 27. Oktober vor den Mitgliedern des Bischofsrates beim Generalsekretariat der Bischofssynode (vgl. OK 13, 1972, 74) abgelegt. Die Bischofssynode habe sich bereits als eine „hervorragende kirchliche Institution“ erwiesen. Sie verwirkliche die Kollegialität des Bischofsamtes gemäß den Aussagen des Konzilsdekretes „Ad gentes“, demzufolge die Bischöfe nicht nur für eine bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt geweiht seien.

Die Bischofssynode tagt in Zukunft nur alle drei Jahre. Die nächste Synode wird somit für 1974 einberufen werden (RB n. 46, 12. 11. 72, S. 6).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Studium des Kanonischen Rechts

Die Kongregation für den katholischen Unterricht hatte durch ihre Normen vom 20. Mai 1968 (AfkKR 137, 1968, 176) vorgeschrieben, daß das Lizentiat im kanonischen Recht erst nach 3, nicht schon nach 2 Jahren erlangt werden könne. Der Vollzug dieser Vorschrift wird nunmehr aufgrund eines Schreibens derselben Kongregation vom 30. Mai 1972 bis auf weiteres mit Rücksicht darauf ausgesetzt, daß die Revision des CIC in absehbarer Zeit noch nicht abgeschlossen sein wird (AfkKR 141, 1972, n. 15).

2. Finanzielle Hilfe für entlassene Ordensfrau

Am 6. Juli 1971 fällte die Apostolische Signatur (Sektion II) ein Urteil über die finanzielle Beihilfe für eine entlassene Ordensfrau (vgl. Commentarium pro Religiosis et Missionariis 53, 1972, 181).

3. Kanongebete

Der Vorsitzende der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Franjo Seper, hat sich mit Nachdruck gegen Eigenmächtigkeiten bei der Formulierung der Eucharistiegebete ausgesprochen

„Nur die vier Kanongebete können in der Messe verwendet werden.“ Die Liturgie sei der öffentliche Kult der Kirche und der Papst sei die höchste Instanz, um die Liturgie zu bestimmen. Die Priester, die andere in Umlauf gebrachte Kanonformen gebrauchten, bewiesen dem Papst weder Treue noch Gehorsam (MKKZ, 24. 9. 72, S. 5).

4. Gregorianischer Choral

Die Vatikandruckerei veröffentlichte einen letzten Band zu der vom Zweiten Vatikanischen Konzil in Angriff genommenen Maßreform: den „Ordo cantus Missae“, mit anderen Worten: die Neuordnung der überlieferten Gregorianischen Gesänge,

abgestimmt auf die jüngst im Missale, im Liturgischen Kalender und im Lektionar der Messe vorgenommenen Änderungen. Damit schließt die vom Zweiten Vatikanum begonnene Meßerneuerung ab. Als Grundlage für Revision und Neuordnung der Meßgesänge diente dieselbe Norm, die schon die Liturgiekonstitution hervorhob und die inzwischen vom Vatikan neu bestätigt wurde: „Der Schatz der Kirchenmusik möge mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden“ (Liturgiekonstitution, 114).

Dom Jean Claire, Chormeister der französischen Abtei Solesme, der mit seinen Mitbrüdern daran mitwirkte, stellt den Band in „Notitiae“ (1972, 221) vor. Der Benediktiner vergleicht die Neuordnung des Meßlektionars und die Neuordnung der überlieferten Gregorianischen Gesänge. Es besteht ein Unterschied: Die Zahl der neuen biblischen Lesungen, die in der Leseordnung von 1969 verzeichnet sind, ist gegenüber den bislang gebräuchlichen Texten beträchtlich, so daß alle Lesungs- und Evangelienbücher der Zeit vor der Reform unbrauchbar wurden und neue Bücher veröffentlicht werden mußten. Die Neuordnung der Gregorianischen Gesänge behält alle überlieferten Gesänge der römischen Messe bei, eine eigene Neuausgabe des römischen Graduale ist nicht unbedingt notwendig: Der Inhalt bleibt, nur die Anordnung hat sich teilweise geändert.

Gemäß der genannten Konzilsnorm hat die Kongregation für den Gottesdienst diese Änderungen wahrgenommen, um dem liturgischen Gebrauch sogar etwa zwanzig außer Gebrauch geratene Gesänge wieder zuzuführen. Manche haben nie wirklich direkt dazu gehört, andere entstammen alten Lokalsammlungen. Nur diese Gesänge verzeichnet der „Ordo cantus“ mit ihrer Melodie; sie bilden somit eine Ergänzung für die vatikanische Ausgabe.

Man darf also nicht nur vom Bewahren sprechen, sondern ebensowohl von einer Erneuerung und Bereicherung des überlieferten Schatzes der Gregorianischen Gesänge (RW n. 37, 9. 9. 72, S. 7).

5. Arbeitsbericht der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute

Im „Commentarium pro Religiosis et Missionariis“ (1972, 275) wird ein Arbeitsbericht für das Jahr 1971 der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute veröffentlicht.

Aus dem Bericht geht hervor, daß am 24./25. September 1971 eine Plenarversammlung stattgefunden hatte, deren Ergebnisse im Dekret vom 2. Februar 1972 zusammengefaßt sind (OK 13, 1972, 192). Am 31. Mai 1971 wurde die amerikanische Schwester Sr. Thaddäa Kelly, von der Kongregation der Praesentatio Mariae, zur Abteilungsleiterin (Capo Ufficio) ernannt. Im übrigen gehören derzeit zum Personal der Kongregation 10 Schwestern aus verschiedenen Ordensgemeinschaften bzw. Säkularinstituten.

Das „Nihil obstat“ zur Errichtung als diözesane Kongregation wurde für 10 Schwesterngemeinschaften erteilt; 10 weitere erhielten das „Decretum laudis“.

Eine Reihe von Schwesterngemeinschaften haben sich mit anderen zusammengesgeschlossen: In der Form der „Associatio“ haben sich dreimal zwei Gemeinschaften zusammengesgeschlossen. Vier neue „Foederationes“ sind entstanden (30 Schwesternkongregationen, hauptsächlich französische und italienische, sind davon betroffen); u. a. entstand eine „Foederatio“ der Barmherzigen Schwestern von Straßburg, Augsburg, Fulda, Heppenheim, München, Paderborn und Untermarchtal. Je drei Schwesterngemeinschaften sind mit einer anderen eine „Unio“ eingegangen (Irland). „Fusiones“ hat es in 9 Fällen gegeben.

AUS DEM BEREICH DER ORDENSÖBERNVEREINIGUNGEN

1. Kongreß der Nationalen Ordensobernvereini- gungen

Vom 16.—19. Oktober 1972 fand in Rom ein Kongreß der Nationalen Ordensobernvereinigungen der Männer- und Frauengemeinschaften statt. Der Kongreß war von der Kongregation der Orden und Säkularinstitute einberufen worden, die auch die Vorbereitung (durch Umfragen) und die Gestaltung der Tagesordnung übernommen hatte. Ordensobernvereinigungen bestehen derzeit in 76 Nationen (17 in Europa, 3 in Nordamerika, 11 in Mittelamerika, 10 in Südamerika, 17 in Afrika, 15 in Asien, 3 in Ozeanien). Die 3 deutschen Ordensobernvereinigungen waren auf dem Kongreß durch die Vorsitzenden und Generalsekretäre vertreten, insgesamt waren ca. 130 Vertreter der Nationalen Ordensobernvereinigungen nach Rom gekommen.

Der Kongreß diente vor allem dem Erfahrungsaustausch bezüglich der nachkonziliären Erneuerung des Ordenslebens. In verschiedenen Referaten und namentlich in den Aussprachegremien wurden die positiven und negativen Erscheinungen bei den Erneuerungsbestrebungen herausgearbeitet. Ein wichtiger Punkt war ferner die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Kongregation der Orden und Säkularinstitute mit den Nationalen Ordensobernvereinigungen sowie die Verstärkung des Kontaktes zwischen den verschiedenen nationalen Vereinigungen, worauf der Präfekt der Religiösenkongregation, Kardinal Antoniutti, bereits in seiner Eröffnungsansprache näher einging. Er empfahl eine engere Verbindung der benachbarten Nationalkonferenzen untereinander durch Schaffung einer Art Konföderation, wo die Probleme des Ordenslebens gleichartig seien. Unter den Nationalkonferenzen einer solchen Konfö-

deration sollte ein Austausch erfolgen durch Information über Vorgänge in den einzelnen Nationen, durch Austausch von Beobachtern bei wichtigen Veranstaltungen der einzelnen Konferenzen, gemeinsame Veranstaltung von Regionalkongressen, eventuell Zusammenfassung unter einem Statut bei voller Wahrung der Autonomie der einzelnen Nationalkonferenz.

Der Kardinal empfahl insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Vereinigungen der Oberinnen und Obern der Frauen- und Männerorden eines Landes. In den allermeisten Ländern bestehen getrennte Organisationen. Die Zusammenarbeit kann auf der Ebene von Kommissionen oder Arbeitsgruppen geschehen, aber auch in gemeinsamen Beratungen der verschiedenen Gremien. Wo eine gemeinsame Konferenz besteht, sollen getrennte Arbeitsgruppen die je eigenen Anliegen behandeln. Hinsichtlich beider Organisationsformen gibt es bisher gute Erfahrungen.

Besondere Beachtung schenkte der Kardinal auch dem Verhältnis von Superiorenenkonferenz und Bischofskonferenz. Er wies auf die wichtige Funktion der „Gemischten Kommission“ hin. Aber auch eine Teilnahme von Vertretern der Superiorenenkonferenz an der Bischofskonferenz ist möglich. Entsprechend müßten dann die Bischöfe an der Sitzung der Superiorenenkonferenzen teilnehmen können. Doch scheint es noch ein schwieriges Problem zu sein, hier eine allgemeine rechtliche Regelung zu finden, die allen Erfordernissen entspricht.

Am Tag vor Beginn des Kongresses hatten die Vertreter der Ordensobernvereinigungen Gelegenheit, mit den in Rom anwesenden Generalobern und -oberinnen zu einem Gedankenaustausch zusammenzutreffen. (*L'Osservatore Romano* n. 238, 14. 10. 72).

Zum Abschluß der Tagung empfing Papst Paul VI. die Teilnehmer des Kongresses

in einer Sonderaudienz (Vgl. den Wortlaut der Ansprache des Papstes S. 1—4 dieses Heftes der OK).

2. Versammlung der Generaloberen

Vom 4.—7. Dezember 1972 fand in Villa Cavalletti bei Rom eine Tagung der Generaloberenvereinigung statt. Thema der Tagung war die Entwicklung des Gebetslebens in den Ordensgemeinschaften im Rahmen der nachkonziliären Erneuerung. Der Tagung war eine Umfrage des Sekretariats der Union der Generaloberen vorausgegangen über die Erfahrungen, die in den einzelnen Ordensgemeinschaften hinsichtlich des Gebetslebens gemacht werden, inwieweit neue Initiativen oder Formen vorhanden sind und inwieweit im Bereich des Gebetslebens ersatzlos gestrichen worden ist. Als Referenten waren P. Häring CSSR (Rom) und P. Loew OP (Freiburg/Schweiz) eingeladen.

Anwesend waren ferner Vertreter von nichtkatholischen Ordensgemeinschaften, von denen die Tagung zum Teil sehr wertvolle Anregungen erhalten konnte. Auch der Sekretär der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute, Dr. Augustin Mayer OSB, Erzbischof von Satrianum, ist zur Tagung erschienen.

3. VHOB-Mitgliederversammlung 1972

Die Mitgliederversammlung 1972 der VHOB fand vom 18.—20. 9. 1972 in Bonn-Venusberg, Haus Venusberg, statt. Sie begann mit einem Rückblick auf die Tätigkeit im verflossenen Jahre. Fr. Rafael M. Maierbeck, Furth, Maristenschulbrüder, Synodale und Mitglied der VII. Kommission, berichtete sodann über „Das Ordenspapier“. Anschließend verlas der Vorsitzende die Antworten auf eine „Umfrage der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute“ vom 4. Mai 1972.

Am folgenden Tage sprach Prälat Prof. Dr. Schnitzler, Köln, über „Die Geschich-

te des Stundengebetes“. Eine eingehende Aussprache schloß sich an. Nachmittags kamen Fragen des Apostelstiftes in Köln zur Sprache. Für November sollen zwei Kurse von je 10 Tagen über Fragen der Psychologie und Pädagogik für Führungskräfte vorbereitet werden. Der nächste Kursus zur Erlangung der *missio canonica* beginnt am 2. Januar 1973.

Am nächsten Vormittag erstattete der Generalsekretär Br. Raymundus den Geschäfts- und Kassenbericht. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte dem Vorstand und dem Kassensführer Entlastung erteilt werden. Der Geistliche Beirat, P. Dr. Siepen CSSR, informierte über den derzeitigen Stand der Fragen zur Altersversicherung, der Nachversicherung usw. Er gab weiterhin einen Bericht über die Besprechungen in der Mitgliederversammlung der VDO mit dem Sekretär der Religiosenkongregation, Erzbischof Dr. Augustin Mayer OSB. Die anwesenden höheren Oberen baten den Geistlichen Beirat und den Vorsitzenden, in der bevorstehenden Sitzung der Gemischten und Bischöflichen Kommission für Ordenswesen die Bitte vorzubringen, die höheren Oberen zu bevollmächtigen, Brüdern aus ihren Gemeinschaften die Erlaubnis zur Spendung der hl. Kommunion zu erteilen. Die höheren Oberen können an erster Stelle beurteilen, wem eine solche Vollmacht gegeben werden kann.

Die Mitgliederversammlung 1973 findet auf Einladung der Bayerischen Provinz des Hospitalordens in Kostenz im Bayer. Wald statt. Termin: 30. April bis 2. Mai 1973.

4. Tagung der Klerikermagister und Spirituale

Vom 7.—9. November 1972 veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft der Klerikermagister und Spirituale im Exerzitienheim Himmelsporten eine Tagung, auf der in Form eines Gedankenaustausches praktische Fragen behandelt wurden. Zwei

Themen wurden ausführlich miteinander besprochen: 1. Formen der Autoritätsausübung (praktische Normenfindung, Autorität des Klerikermagisters, Mitverantwortung der Kleriker u. dgl.) 2. Praktische Fragen des Zusammenlebens und des Lebensstils in unseren Gemeinschaften (Tagesordnung, gemeinsames Aufstehen, gemeinsame Erholung, Ausgang usw.).

Zum Thema „Autoritätsausübung in unseren Klerikaten“ legte P. Berthold Meier OSA ein Arbeitspapier vor, das von den Ergebnissen einer Befragung der Fratres OSA im Sommersemester 1970 ausging. Dabei wurden unter anderem die Fragen gestellt: Wieweit betrachten Sie Konstitutionen und Satzungen für Sie persönlich als verpflichtend? Wie stehen Sie zum Ordensgehorsam? In welchen Bereichen findet er seine Anwendung und seine Grenzen? Was ist nach Ihrer Meinung die Aufgabe des Magisters? Welche Kompetenzen gestehen Sie ihm zu? In der Beantwortung ergab sich die Bereitschaft der Fratres für ein Grundgesetz ihrer Gemeinschaft, das alle verpflichtet. Daneben steht aber das Verlangen, die Aktualisierung dieses Grundgesetzes situationsgerecht zu ermöglichen. Es wird erwartet, daß Vorschriften einsichtig vermittelt werden können. Eine Anerkennung des Gehorsams ist vorhanden. Er wird jedoch differenziert gesehen. Er wird letztlich der Gemeinschaft geleistet, mehr auf die Sache bezogen, nicht so sehr auf den Amtsträger. Es gibt keine Abneigung gegen Autorität, wohl aber gegen autoritäres Verhalten. Der Magister solle als älterer Bruder unter den jüngeren leben, seine Erfahrungen in das brüderliche Gespräch einbringen und so Hilfe bieten für das Leben im Beruf und in der Gemeinschaft.

Aus dieser Befragung formulierte P. Meier einige Thesen zum Thema. So unter anderem: Für ein sinnvolles Zusammenleben in unseren Klerikaten scheint das

Prinzip der Gruppenselbststeuerung unbedingt notwendig zu sein. Wer betroffen ist, muß auch mitbestimmen können. Die erste Aufgabe des Magisters sah P. Meier im Dienst an der Einheit: durch Repräsentation nach außen, durch Sorge für die gemeinsam erstellte Ordnung, durch Bemühung um das Wohlbefinden des Einzelnen, durch Aktivierung der Gemeinschaft. Die traditionelle Aufgabe des Amtes, die Kontrolle und Korrektur, tritt mehr in den Hintergrund.

An diese Ausführungen schloß sich eine ausführliche Diskussion an. Dabei wurden natürlich größere Unterschiede sichtbar, je nach Größe und Selbständigkeit des Lebens eines Klerikates. Selbst in der Frage, wozu erziehen wir, bestehen Auffassungsunterschiede. Theologen, sagen die einen, andere wieder *Homines religiosi*. Wir sollten zu Menschen erziehen, die wissen, was sie wollen. Als besonders geeignete Maßnahmen einer Formung werden genannt: Reflexionskreis, Meditationskreis, gestaltete Gruppenmesse, Arbeitstagungen (zur Spiritualität etc). Nicht mehr praktikabel werden angesehen Konferenzen im 8 oder 14 Tagezyklus. Das Fehlen eines brauchbaren Handbuches der christlichen Vollkommenheitslehre wird einmal mehr bedauert.

Es zeigte sich mehr und mehr als besondere Aufgabe des Magisters, die Kleriker in der Zeit des Studiums in die Tiefe des Glaubens zu führen. Dabei darf man dies nicht bloß der Spontanität und existentiellen Erfahrung überlassen, vielmehr ist eine Regelmäßigkeit, ein fester Rhythmus, Übung und Wiederholung wichtig. Die Bedeutung des *exercitium* wurde sichtbar.

Zum 2. Thema — Praktische Fragen des Zusammenlebens und des Lebensstils — hatten P. Bernhard Mattes CSSR und P. Alois Baching OSFS eine Diskussionsgrundlage erstellt. Hierbei ging es vor allem um Fragen der „Tagesordnung“ und des „Lebensstils“. Es wurde ein prak-

tischer Gedankenaustausch gepflogen, indem die Einzelnen über ihre Gemeinschaften berichteten. Es zeigten sich dabei große Unterschiede in der Praxis der einzelnen Klerikate. Nur einiges sei ange- merkt.

Die Finanzgebarung ist verschieden. Es gibt die Formen: Vorschuß mit Abrechnung, wenig Geld (auf Verlangen) ohne Abrechnung, fixes Monatsbudget ohne Abrechnung, fixes Monatsbudget mit Abrechnung. Man war der Meinung, daß die Magister in diesen und manchen anderen nicht unwichtigen Punkten sehr leise treten, sich einfach abgefunden haben und sich dabei ungut fühlen. Bei der Frage, ob Kleriker ein Auto haben dürfen, war man allgemein unsicher.

Gemeinsame Unternehmungen in den Ferien wurden als sehr günstig für die Gemeinschaft erfahren, so Exerzitien in einem fremden Haus, Schikurse etc. Die Ferienpraktiken haben sich allgemein bewährt. In der Einzeldurchführung zeigen sich auch hier große Unterschiede.

Einmal mehr kam der Unterschied Gelübde — Versprechen zur Sprache. Man neigt dazu, darin bloß Rechtsunterschiede zu sehen. Für gewöhnlich laufen die Formen in den Gemeinschaften parallel.

Was die Tagesordnung betrifft, so findet sich bei den meisten Gemeinschaften eine solche mit mehr oder weniger vielen Fixpunkten. Der Großteil hält an der Verpflichtung fest, mit individuellen Ausnahmen. Im allgemeinen zeigt sich der Trend — der mit Genugtuung begrüßt wird — die „gemeinsamen Übungen“ wieder mehr zu schätzen. Die Schwierigkeiten bei der Eucharistiefeier sind geringer geworden. Rekreation etc. werden mehr begrüßt als vor einigen Jahren.

Als ein eher wunder Punkt werden Beichte und Bußfeier bezeichnet. Die Magister legen sich hier große Zurückhaltung auf und sind nicht immer damit zufrieden. Bußfeiern werden oft nach Maßgabe des

liturgischen Jahres gehalten. Was die Beichte betrifft, ist sie wohl nicht reglementiert, nur in seltenen Fällen sind bestimmte Beichtväter vorgegeben, es wird aber auch hier festgestellt, daß die Situation gegen die letzten Jahre besser geworden ist.

Nach wie vor bereitet das Hinführen zur Stille, zum Alleinsein und Alleinfertigwerden große Mühe. Man wird die typologischen Unterschiede beachten und respektieren müssen, trotzdem mußte auch in diesem Punkt noch mehr geschehen. Meditationskurse werden von vielen als Hilfe angesehen.

Zum Schluß der Beratungen wurde ein neuer Vorstand gewählt. P. Berthold Meier OSA, Würzburg, übernahm den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft. Man einigte sich darauf, auch im kommenden Jahr, im November 1973, wieder eine Tagung abzuhalten.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Die Herbstkonferenz der deutschen Bischöfe in Fulda (18.—23. 9. 72) faßte zu einer Reihe von Themen wichtige Beschlüsse:

1. Kardinal Döpfner — Brüderlich mit dem Osten verbunden

Beim Eröffnungsgottesdienst der Herbstkonferenz gedachte Kardinal Döpfner besonders der Kirche in der DDR und östlich der Oder-Neiße-Grenze.

„Wir begrüßen alles, was dem Frieden und auch dem Wohl unserer Landsleute in Mitteldeutschland dient. Aber zweifellos ist in vielen Bereichen die Gefahr einer wachsenden Trennung und Entfremdung mitgegeben.“ Demgegenüber erklärte der Kardinal: „Wir bleiben zusammen mit sorgenden Augen — wir bleiben zusammen mit helfenden Händen — wir bleiben zusammen mit betenden Herzen.“ Die kirchliche Neuregelung in den Gebie-

ten östlich von Oder und Neiße durch den Heiligen Stuhl nahm der Vorsitzende der Bischofskonferenz zum Anlaß eines Brudergrußes an alle vertriebenen Katholiken, die dort ihre Heimat hatten. Ihnen sei durch diese Neuordnung noch einmal schmerzlich deutlich geworden, was sie verloren haben. Er dankte ihnen für alle Treue zur Kirche und für das Mühen, alles Schwere der vergangenen Jahrzehnte aus dem Glauben zu tragen und die Versöhnung mit den Nachbarvölkern im Osten zu fördern. Gleichzeitig mahnte er: „Laßt euch nicht erbittern! Sucht die Entscheidung des Heiligen Stuhls von ihrer inneren Absicht her zu verstehen, und helft mir, daß alles zu einem guten Abschluß im Frieden Christi kommt!“

In diesem Zusammenhang entbot der Kardinal allen Bischöfen, Priestern und Gläubigen in Polen einen brüderlichen Gruß. Er sprach den Wunsch aus, die kirchliche Neuordnung möge der freien und fruchtbaren Entfaltung der Kirche in Polen dienen, und versicherte die Bereitschaft, alles zu tun, daß die schweren Wunden der Vergangenheit heilen und durch vermehrte Kontakte und brüderliche Hilfe Freundschaft unter beiden Völkern heranreife. „Wir hoffen und wünschen, daß nun nach der Klärung der strittigen Fragen für sie die Rechte einer sprachlichen Minderheit in allen Bereichen, auch in der Seelsorge, ein selbstverständlicher Bestandteil einer friedlichen Ordnung seien.“

2. Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution

Die Deutsche Bischofskonferenz erklärt zu den „Seelsorglichen Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution“ vom 16. 6. 1972 (OK 13, 1972, 462) folgendes:

1. Die vorliegenden Richtlinien für die Erteilung der sakramentalen Generalabsolution sind für die Bischöfe ein beson-

derer Anlaß, auf die Bedeutung der Buße im Leben des einzelnen Christen und der Gemeinden hinzuweisen. Auch die Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD hat angesichts der zentralen Bedeutung der Buße im christlichen Leben dieses Thema aufgegriffen und wird sich noch weiter mit ihm zu befassen haben. Das Sakrament der Buße, das Christus der Kirche anvertraut hat, wird nur dann im Bewußtsein der Gläubigen den ihm gebührenden Platz behalten und in deren Leben fruchtbar werden, wenn die Seelsorger nicht nachlassen, in der Verkündigung zur Umkehr zu rufen und ihre Gemeinden zu den verschiedenen Formen der christlichen Buße hinzuführen. Gemäß den Richtlinien (X) fordern die Bischöfe ihre Brüder im Priesteramt auf, den Unterschied zwischen liturgischen Bußakten und Bußgottesdiensten einerseits sowie der sakramentalen Beichte und Lossprechung andererseits nicht zu verwischen.

Die Verwaltung des Bußsakramentes gehört zu den zentralen Pflichten der Priester. Von diesem Dienst der Versöhnung dürfen sie sich nicht durch weniger wichtige Aufgaben abhalten lassen (IV). Vielmehr müssen sie ständig bestrebt sein, durch die Übung der Buße und ein intensives Bemühen um die Nachfolge des Herrn in sich selbst die Voraussetzung für eine segensreiche Verwaltung dieses Sakramentes zu schaffen und zu erhalten. Trotz der Schwierigkeiten, die heute viele Gläubige mit dem Bußsakrament haben, mögen diese das besondere Angebot der Vergebung, das Gott in diesem Sakrament dem an seiner Schuld leidenden Menschen macht, nicht gering schätzen oder gar zurückweisen; sonst würden sie sich selbst der Kraft dieses Sakramentes berauben.

2. Die Bischöfe halten es für angezeigt, daß von Zeit zu Zeit in den Gemeinden Bußgottesdienste gefeiert werden. Diese sowie auch die anderen liturgischen Buß-

akte sind so zu gestalten, daß die Gemeinden und die einzelnen Gläubigen den Willen Gottes und ihre Schuld vor Gott besser erkennen und dadurch den Bußruf des Herrn treu befolgen. Gemeinsame Bußfeiern können eine wertvolle Hilfe werden, um das Gewissen des einzelnen zu bilden und zu schärfen, die Menschen zur Begegnung mit dem Gott des Erbarmens zu führen und den Sinn für die kirchlich-soziale Dimension der Buße wieder allgemein bewußt zu machen. Dazu müssen die Bußgottesdienste jedoch sorgfältig vorbereitet werden. Deshalb ist ein ausgewogenes und sich ergänzendes Miteinander dieser Gottesdienste mit der sakramentalen Einzelbeichte für alle Gemeinden anzustreben (X).

3. In der Ausübung der den Ortsbischöfen zugesprochenen Entscheidungsvollmacht (V) stellt die Deutsche Bischofskonferenz fest: Bei der gegenwärtigen seelsorglichen Betreuung der Gemeinden liegt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der beschriebene „schwerwiegende Notfall“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor — daß nämlich „angesichts der Zahl der Beichtwilligen nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen, um innerhalb einer angemessenen Zeit die Beichte der einzelnen auf rechte Weise zu hören, so daß diese — ohne ihre Schuld — die Gnade des Sakramentes oder die heilige Kommunion lange entbehren müßten“ (III). Darum sind die von den Richtlinien für die sakramentale Generalabsolution vorausgesetzten Bedingungen nicht gegeben.

Die deutschen Bischöfe erwarten von allen Priestern, daß sie sich gewissenhaft an die vorgelegten Anordnungen halten und dadurch die Gläubigen vor weiterer Verunsicherung bewahren. Sie hoffen, daß durch die verschiedenen Formen der christlichen Buße im ganzen Volk Gottes der ernste Wille zur Umkehr gestärkt und der Empfang des Bußsakramentes gefördert werde.

3. Erklärung zu den Richtlinien des Einheitssekretariates

In Anwendung der Instruktion des Einheitssekretariates vom 1. Juni 1972 (OK 13, 1972, 461) legte die Bischofskonferenz fest:

1. Einzelnen nichtkatholischen Christen darf die Heilige Kommunion gereicht werden, wenn Todesgefahr besteht oder eine schwere Notlage (Verfolgung, Gefängnis) gegeben ist oder wenn es diesen Christen für längere Zeit unmöglich ist, sich an einen Diener der eigenen Glaubensgemeinschaft wenden zu können.

Zudem müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

a) Der nichtkatholische Christ muß „persönlich einen Glauben an die Eucharistie bekunden, der mit dem Glauben der Kirche überstimmt“ (Instr. 4, b).

b) Er muß ein geistliches Bedürfnis haben, d. h. ein Verlangen „nach Wachstum im geistlichen Leben und nach tieferer Hineinnahme in das Geheimnis der Kirche und ihrer Einheit“ (Instr. 4, b).

c) Er muß in der eigenen Glaubensgemeinschaft zu den Sakramenten zugelassen sein. Wiederverheiratete Geschiedene haben — gemäß der allgemeinen Ordnung der katholischen Kirche — keinen Zugang zur Eucharistie.

d) Gefordert ist selbstverständlich auch eine entsprechende Vorbereitung auf den Empfang der Eucharistie (durch Buße und ggf. Beichte).

e) Es muß der Wille vorhanden sein, ein dem Evangelium entsprechendes Leben zu führen.

2. Bei den orthodoxen Christen kann der rechte Eucharistiegläubigkeit vorausgesetzt werden.

3. Christen der reformatorischen Bekenntnisse sind anzuhalten, ihren Glauben an die Eucharistie persönlich zu bekunden. Das kann geschehen in einem persönlichen Gespräch mit dem katholischen Prie-

ster. Die Entscheidung liegt beim Ortsbischof, der bei nicht generell geregelten Fällen anzugehen ist.

4. Die Entscheidung darüber, ob die oben unter I angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, liegt in Zweifelsfällen beim Ortsbischof. Er ist auch bei allen nicht generell durch die Bischofskonferenz geregelten Fällen anzugehen.

5. Es ist für die deutschen Bischöfe eine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß die in der Instruktion ermöglichte beschränkte offene Kommunion nur mit den Orthodoxen auf der Basis der Gegenseitigkeit möglich ist, nicht aber mit den reformatorischen kirchlichen Gemeinschaften; denn diesen fehlt das Weihe sakrament und damit die „volle Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums“ (Oek. Dekr.). Ein Katholik darf auch im Notfall nur von einem gültig geweihten Priester das Sakrament erbitten.

6. Aus ökumenischem Denken heraus ist alles zu vermeiden, was der katholischen oder der nichtkatholischen Gemeinde zum Ärgernis gereichen könnte. Das gilt vor allem für gelegentliche Versuche, eine offene Kommunion oder Interkommunion zu erzwingen oder demonstrativ zu üben. Eine ohne die o. g. Voraussetzungen gewährte offene Kommunion ist kein Weg zur Einheit, weil sie kirchliche Gemeinschaft vortäuscht, die nicht besteht.

7. Die Priester sind gehalten, die Gläubigen über Sinn und Ziel der genannten Richtlinien zu informieren.

Die Einheit der Kirche und damit die volle Abendmahlsgemeinschaft bleiben ein Ziel, für das wir unablässig beten und arbeiten müssen.

4. Fehlentwicklungen der Sexualmoral

Sorge bereitet den Bischöfen die Fehlentwicklung der Sexualmoral. Hinter dem Versuch, eine unbiblische Geschlechtsfeindlichkeit zu überwinden, werde in vielen Massenmedien, aber auch in Teilen der Pädagogik ein Menschenbild verbreitet,

das rein biologisch oder gesellschaftlich bestimmt sei und die Sexualität verabsolutiere. Nicht nur um diese negative Entwicklung zu beklagen, sondern um positive Vorstellungen zu entwickeln, wollen die Bischöfe zu diesen Fragen in einem eigenen Hirtenwort Stellung nehmen.

Gleichzeitig beschloß die Bischofskonferenz, eine eigene Theologenkommission für Fragen der Sexualmoral einzurichten und eine seelsorgliche Handreichung für Jugendliche, Eltern und Seelsorger herauszubringen.

5. Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Um in Streitfällen festzustellen, ob Lehren eines katholischen Autors oder Lehrers mit der kirchlichen Glaubenslehre zu vereinbaren sind, hat die Bischofskonferenz eine eigene Regelung verabschiedet. Sie soll den jeweils zuständigen Bischöfen helfen, ihr Lehr- und Hirtenamt wahrzunehmen, und den Autoren ohne Diskriminierung Rechtsschutz gewährleisten.

6. Aktionsplan für Priesterberufe

Mit einem gemeinsamen Hirtenwort wollen die Bischöfe noch in diesem Jahre zu dem besorgniserregenden Priestermangel in der Bundesrepublik Stellung nehmen. Außerdem soll ein Aktionsplan für Priesterberufe erarbeitet werden. Die Bischöfe sind sich darüber klar, daß es sich dabei um keine Zauberformel handeln kann. Aber sie denken u. a. an eine Reform des Theologiestudiums, an die Möglichkeit verschiedener Studiengänge und an neue Bedingungen für den Zugang Spätberufener zum Priestertum.

7. Touristenseelsorge

Die Touristikseelsorge soll, ihrer wachsenden Bedeutung entsprechend, weiter ausgebaut werden. Sie soll in einer Arbeitsstelle im Katholischen Auslandssekretariat in Bonn zentral zusammengefaßt werden, um ihre Wirksamkeit zu verbessern.

8. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift

Ein Ereignis besonderer Art bildet die Fertigstellung der Übersetzung des Neuen Testaments aus den Urtexten nach zehnjähriger Arbeit durch ein damit beauftragtes Team aus Fachleuten der Bibelwissenschaft, der Katechetik, Liturgik und der deutschen Sprache. Die ersten gedruckten Exemplare konnten der Konferenz vorgelegt werden.

Noch vor dem Konzil, nämlich 1961, erteilten die deutschen Bischöfe dazu den Auftrag und luden gleichzeitig die Evangelische Kirche in Deutschland zur Mitarbeit ein. Die Geschäftsführung wurde dem katholischen Bibelwerk Stuttgart übertragen. Die neue Übersetzung sollte dabei sowohl die Erkenntnisse der modernen Bibelwissenschaft verwerten, als auch konsequent die Sprachwelt der deutschen Gegenwartssprache berücksichtigen. Als das Konzil beschloß, den Gebrauch der Landessprachen im Gottesdienst zu erlauben und die Heilige Schrift in verstärktem Maße in Liturgie und Schule zu berücksichtigen, gelang es, alle Bischöfe der deutschsprachigen Gebiete Europas zur Mitarbeit zu gewinnen, das heißt die Berliner Ordinariatenkonferenz, die Bischöfe Österreichs, Südtirols, der deutschsprachigen Schweiz, Luxemburgs sowie der deutschsprachigen Gebiete Belgiens und Elsaß-Lothringens.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Evangelische Bibelwerk erklärten sich ab 1967, nach Fertigstellung der Revision der Lutherübersetzung, zu einer Teilmitarbeit bereit, welche die wichtigsten Texte der Heiligen Schrift umfaßte. Dies wurde im ersten Vertrag festgelegt, der zwischen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland seit der Reformation geschlossen wurde.

Im nächsten Jahr wird die Übersetzung des Alten Testaments abgeschlossen werden. Nach einer Erprobungszeit von

mindestens zwei Jahren in Gottesdienst und Schule soll die neue Übersetzung noch einmal überprüft und endgültig fixiert werden. Vorgesehen ist dann die Herausgabe einer umfassend kommentierten Volksausgabe dieser Übersetzung im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz.

Aufgrund der Zusammenarbeit bei diesem Unternehmen ist zu erwarten, daß es in nicht zu ferner Zeit zu einer völligen ökumenischen Übersetzung der Heiligen Schrift im deutschen Sprachraum kommen wird. Die gemeinsame Übersetzungsarbeit mit Vertretern der evangelischen Kirche erbrachte den Beweis, daß auf dem Feld der Übersetzung keinerlei ernsthafte Schwierigkeiten zwischen den Konfessionen bestehen.

9. Erklärung zur gesellschaftspolitischen Entwicklung in der BRD

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat sich mit der gesellschaftspolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik befaßt. Die Bischöfe können eine Reihe von besorgniserregenden Strömungen und Tendenzen nicht übersehen. Vor allem schwinden die persönliche Verantwortung und der Sinn für das Gemeinwohl. Das sittliche Gesamtbewußtsein ist gefährdet. Wir Bischöfe fühlen uns verpflichtet, unsere Besorgnisse auszusprechen und auf Besinnung zu drängen.

Darum haben wir eine Erklärung zur gesellschaftspolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik abgegeben. Diese Erklärung ist an alle Bürger, aber insbesondere an die Verantwortlichen in Gesellschaft und Staat gerichtet, an die Politiker aller Parteien, an die Gewerkschaften ebenso wie an die Arbeitgeberverbände und an die Verantwortlichen in den Kommunikationsmedien.

10. Massenmedien

Bereits im Mai des Jahres 1972 hatten die Bischöfe ein sogenanntes publizistisches Sofortprogramm beschlossen (vgl. OK 13,

1972, 325), zu dessen Verwirklichung jetzt ein erster Schritt getan worden ist. Im Sekretariat der Bischofskonferenz ist nun eine publizistische Arbeitsstelle gegründet worden, das die im Sofortprogramm genannten Aufgaben in Angriff nehmen soll: Neuordnung der Hauptstellen für Medienfragen, Konzeption für die Kooperation katholischer Verlage, Erhaltung und Weiterentwicklung der kirchlichen Presse usw. Die Grundvoraussetzung für eine verantwortliche und wirksame Mitarbeit in den Medien ist damit gegeben.

11. Erziehung und Bildung

Bei der Bildungsreform geht es nicht zuletzt um eine Erneuerung des bisher stoffbezogenen Unterrichts durch ein Lehrverfahren, das sich an Lernzielen orientiert. Die Bischöfe stimmten einem mühsam erarbeiteten Konzept zu, das zunächst eine vernünftige Arbeit auf diesem Gebiet zuläßt, um neue Möglichkeiten für den Religionsunterricht zu entwickeln. Allerdings hat die Bischofskonferenz auch nicht hinter dem Berg gehalten gegenüber vielen Begriffen in den Bildungsplänen, die ins rein Formale abgeglitten sind und kaum noch verbindliche Werte und Inhalte erkennen lassen.

12. Sekretariat der Bischofskonferenz

Angesichts der wachsenden Aufgaben der Bischofskonferenz soll nach dem Willen der Bischöfe die Arbeitsweise künftig rationalisiert werden. Vor allem sollen die einzelnen Kommissionen, in denen die eigentliche Sacharbeit der Bischofskonferenz geleistet wird, funktionsfähiger gemacht werden. Die über vierzig Arbeitsstellen, die im Auftrag der Bischofskonferenz arbeiten, sollen in vier Arbeitskonferenzen zusammengefaßt und diese den Kommissionen und dem Sekretariat zugeordnet werden.

Damit ist zugleich ein Ausbau des Sekretariats der Bischofskonferenz erforderlich, der wiederum dessen festen Stand-

ort notwendig macht, der vom Wechsel im Vorsitz der Bischofskonferenz unabhängig ist. Die Bischöfe haben sich für Bonn als ständigen Sitz ihres Sekretariats entschieden.

13. Bischof Graber — Wir müssen das Steuer herumwerfen

In seiner Predigt zum Abschluß der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 21. September 1972 im Dom zu Fulda gab Bischof Dr. Graber auf die Frage vieler Katholiken: „Wie soll das mit unserer Kirche weitergehen?“ die Antwort: „Der Weg der Kirche heute muß uns mit Freude erfüllen.“ Denn dieser Weg sei auf die Kraft der Liebe gerichtet, sie habe äußerem Machtstreben entsagt und den Weg der Verinnerlichung und Tiefe gewählt. Die Wesensschau der Kirche habe sich zum Vollkommeneren gewandelt, sie bewege sich auf ihr „Vollalter“ zu.

Gleichzeitig wies Bischof Graber aber auch auf die Versuche von „Abbruchkommandos“ hin, die Kirche „umzufunktionieren“ durch Gleichgestaltung mit der Welt und Anbiederung an sie. Er zitierte in diesem Zusammenhang das Wort Papst Pauls: „Satan ist durch einige Ritzten in den Tempel Gottes eingedrungen.“

Dennoch gebe es keinen Grund zum Pessimismus. Notwendig sei vielmehr, in Treue zum Konzil endlich die innere geistliche Erneuerung anzupacken. Dann werde die Kirche wieder glaubwürdig werden und der von Angst gequälten Welt die Antwort geben und die Lösungen anbieten können, auf die sie wartet (RB n. 40, 1. 10. 72, S. 1).

GEMEINSAME SYNODE DER DEUTSCHEN BISTÜMER

1. Reduzierung der Themen

Die Zentralkommission der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD hat die Zahl der ursprünglich in Aussicht genommenen Vorlagen erheblich reduziert. Statt

34 sollen nunmehr 17 Themenkreise zur Behandlung kommen (MKKZ 10.12.72, S. 4).

2. Synode und Weltmission
Schreiben deutscher Vertreter (innen) von Generalaten an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Synode: Im März 1970 haben die deutschen Vertreter von Generalaten in Rom an die Vorbereitungskommission der Gemeinsamen Synode ein Schreiben gerichtet (vgl. OK 11, 1970, 503). Seither haben wir die Arbeiten aufmerksam verfolgt und dankbar festgestellt, daß unsere damaligen Vorschläge insofern berücksichtigt wurden, als bei der Bildung der Kommission X auch eine Synodenvorlage für das Plenum: „Dienst an der Weltmission“ vorgesehen wurde.

Wenn wir uns heute wiederum mit einer Stellungnahme an die Synode wenden, dann sehen Sie bitte darin ein Zeichen unseres Interesses. Wir anerkennen die umfangreiche Arbeit, die von den Synodalen bisher geleistet wurde, und wissen um die Schwierigkeiten, denen die Synode gegenübersteht, und die notwendigerweise zu einer Reduzierung der Beratungsgegenstände für das Plenum geführt haben.

Die Synode hat sich als Ziel gesetzt: die Bewußtseinsweckung aller Gläubigen für die Gesamtaufgaben des christlichen Glaubens und des christlichen Lebens nach Vaticanum II (Synodalstatuten Art. 1). Dieses Konzil hat klar herausgestellt, daß der Missionsauftrag ein wesentliches Element des christlichen Lebens darstellt. Unter diesem Gesichtspunkt bedauern wir es, daß „Dienst an der Weltmission“ als selbständiges Thema einer Synodenvorlage für das Plenum gestrichen worden ist. Aufgrund der Aussagen des Konzils haben wir es in dem erwähnten Schreiben für selbstverständlich gehalten und für notwendig angesehen, daß der Missionsgedanke zu den „durchlaufenden Perspektiven“ der Synodenarbeit gehört. Wir waren uns aber bewußt, daß die Eigen-

ständigkeit dieses Themas in dieser Form allein nicht genügend berücksichtigt werden kann und auch tatsächlich nicht genügend berücksichtigt wird, wie z. B. das Papier zeigt über „die Orden und andere geistliche Gemeinschaften. Auftrag und pastorale Dienste heute.“ (Kommission VII). Es soll in der gegenwärtigen Form der nächsten Plenarsitzung vorgelegt werden, erwähnt aber in keiner Weise die Bedeutung, die die pastorale Arbeit der Mitglieder missionierender Orden und Kongregationen in der Heimat für die Weltmission hat.

In diesen Vorgängen erkennen wir mit Sorge, daß der Missionsauftrag der Kirche in der Synode nicht genügend berücksichtigt wird. Wir möchten darum auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Ein lebendiges missionarisches Bewußtsein ist zugleich ein ständig erneuerndes Element für das eigene religiöse Leben einer Ortskirche. Ein Rückgang des missionarischen Engagements bedeutet eine Verarmung dieser Kirche.

2. Es ist allgemein bekannt, daß Deutschland sehr viel für die Mission tut, in materieller Hinsicht mehr als die meisten anderen Länder. Andererseits kann nicht übersehen werden, daß der Missionsgedanke in jüngster Zeit nicht mehr die spontane und selbstverständliche Anziehungskraft hat wie es früher weitgehend der Fall war. Darum halten wir es für notwendig, daß die Synode die theologische Motivation für diese geistlichen und materiellen Anstrengungen gibt, und das missionarische Bewußtsein in der deutschen Kirche erhält und vertieft.

3. Auch die vielen Tausende deutscher Missionare wissen sich als Glieder und Gesandte der Heimatkirche und erwarten etwas von der Synode. Bischof Tenhumberg hat in seiner Rede vor dem Katholischen Missionsrat am 24. 6. 1971 in Würzburg die Erfahrung vieler Bischöfe zum Ausdruck gebracht, wenn er von

der tiefsten Not vieler Missionarinnen und Missionare spricht, „sie könnten mit all ihrer Sorge alleingelassen auf verlorenem Posten bleiben“ (OK 13, 1972, 12).

4. Die Verunsicherung der Gläubigen in der Frage „Warum heute noch Mission“? fordert eine offizielle Antwort von der Synode. Die Synodenumfrage hat ergeben, daß ein hoher Prozentsatz des katholischen Volkes an der Missionsfrage interessiert ist.

5. Die kollegiale Verantwortung der Bischöfe und die universale Verantwortung der Ortskirche für die Weltmission, wie sie wiederholt vom Vatikanum II herausgestellt wurde, sollte auch durch eine synodale Äußerung für die deutsche Kirche zum Ausdruck kommen.

Diese Gedanken überzeugen uns, daß auch die Vollversammlung der Synode der Bistümer Deutschlands eine ausdrückliche Aussage über die Missionsverantwortung der deutschen Kirche machen muß.

Es ist bekannt, daß es im Verlauf des Zweiten Vatikanischen Konzils Bestrebungen gab, das Missionsthema nur am Rande zu behandeln. Durch die persönliche Intervention Papst Paul's VI. wurde dem Missionsanliegen der Kirche sein zuständiger Platz eingeräumt, und Kardinal Frings hat den Anstoß gegeben für ein eigenes Missionsdekret durch seine Äußerung auf der 117. Generalkongregation (LThK, Vat. Konzil, Bd. III, S. 14 f): „Das Missionsproblem ist nach meiner Ansicht so wesentlich für die Kirche, so wichtig in allgemeiner Hinsicht und besonders in unserer Zeit, daß wir uns nicht mit einigen Leitsätzen zufriedengeben können. Wir müssen ihm ein besonderes und vollständiges Schema widmen . . . Das ist nicht nur meine persönliche Meinung, sondern der brennende Wunsch der Generalobern der Orden und zahlreicher Bischöfe aus Afrika und anderen Missionen. Ich bitte deshalb demütig, daß diesem Wunsch entsprochen wird.“ Rom, den 16. November 1972 (Es folgen 21 Unterschriften).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Volksmission

Der Diözesan-Beauftragte für Gebietsmission in der Diözese Regensburg gibt folgenden Bericht:

Es ist sicher erfreulich, daß viele Seelsorger in unserer Diözese den Wert der Volksmissionen schätzen. Gewiß ziehen heute die Missionen keine Massen mehr an, wie vielleicht vor 20 oder 30 Jahren. Aber auch heute gibt es keine andere seelsorgliche Bemühung oder Veranstaltung, wo so viele Gläubige so intensiv angesprochen werden, wie bei der Mission. Es wird auch dem heutigen Bedürfnis nach Aussprache, Dialog usw. Rechnung getragen in den Missionsordnungen.

Das Wort des hl. Paulus gilt auch heute noch: „Der Glaube kommt vom Hören“. Die gute Predigt wird auch heute noch gerne gehört, wenn sie das Evangelium umsetzt für die heutige Zeit im Wissen und Eingehen auf all die heutigen Probleme und Glaubensfragen, die in der Diskussion stehen. In einer Arbeiter-Versammlung hat einer auf die Frage, was sie sich von der Mission erwarten oder über was die Missionare predigen sollen, geschrieben: „All die Unklarheiten, welche durch das Konzil entstanden sind, sollen beseitigt werden“. Die Mission soll und kann doch vieles klären und die Gläubigen stärken.

Dr. Graber mißt den Missionen einen großen seelsorglichen Wert bei und wünscht, daß die alte Synodal-Vorschrift noch in etwa Beachtung finde, daß in allen Pfarreien ca. alle 10 Jahre eine Mission gehalten werden sollte (RB n. 46, 12. 11. 72, S. 19).

2. Ehe

Erlaß des Erzbistums Köln vom 5. Mai 1972 über die Zulassung zu einer *erneuten kirchl. Eheschließung* (ABI. Köln 112, 1972, 195): Die Feststellung, ob jemand nach einer früheren, nicht durch den Tod

des Gatten aufgelösten Ehe, zu einer neuen Eheschließung zugelassen werden kann, wird dem Generalvikariat vorbehalten.

Erlaß des Erzbistums Köln vom 5. Mai 1972 über die *Eheschließung konfessionsverschiedener Paare* (ABI. Köln 112, 1972, 194 f): Es werden Regelungen für die Fälle, in denen bei Mischehen von der Formpflicht dispensiert wird, getroffen, damit vor allem durch die nachträgliche Beurkundung Zweifel an der Gültigkeit der Ehe vermieden werden.

Erlaß des Erzbischöfl. Amtes Görlitz vom März 1972 über die *Eintragung der „Sanatio in radice“* in die Kirchenbücher (ABI. Görlitz 21, 1972, 12): Auf Beschluß der Berliner Ordinarienkonferenz ist die Sanation in die Trauungsbücher einzutragen und an die Taufpfarrämter zur Eintragung in die Taufbücher zu melden.

3. Verhalten im Ausland

Mitteilung des Bistums Augsburg vom 19. Mai 1972 betr. *Verhalten von kath. Priestern in Griechenland* (ABI. Augsburg 82, 1972, 186): Ein Schreiben der griechischen Bischofskonferenz vom 17. Okt. 1971 an die nationalen Bischofskonferenzen Europas bedauert, daß reisende Priester in Griechenland die hl. Messe in einer sehr progressiven Art feiern, woran nicht nur die Gläubigen Anstoß nehmen, sondern auch bei den orthodoxen Brüdern Ärgernis gegeben wird. Es wird um Befolgung der Direktiven der Kongregation für den Gottesdienst gebeten.

4. Beachtung des Geberwillens

Erlaß des Bistums Speyer vom 21. April 1972 über die *Beachtung des Geberwillens* (ABI. Speyer 65, 1972, 95): Anlässlich der Übertragung des Eigentums der Elisabethenvereine auf die Kirchenstiftungen wird auf die Verbindlichkeit der cc. 1514, 1515 § 2 verwiesen. „Die bisher den Elisabethenvereinen gehörenden Güter, die

zunehmend im Eigentum der Kirchenstiftungen stehen, sind streng zweckgebundenes Vermögen, dessen Erträge den Elisabethenvereinen zur Verfügung gestellt oder (falls diese Vereine nicht mehr bestünden) im Sinn von deren Zielsetzung verwendet werden müssen.“

5. Grabsteine

Bekanntmachung des Erzbistums Paderborn vom 28. Januar 1972 über die Pflicht zur Überprüfung der Standfestigkeit von Grabsteinen (Abl. Paderborn 115, 1972, 7): Nicht nur der Träger des Friedhofs, sondern auch der Inhaber einer Grabstelle ist verpflichtet, den dort errichteten Grabstein regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob erkennbare oder versteckte Mängel seine Standsicherheit beeinträchtigen.

6. Sozial- und Bildungswesen

Gemeinsame Erklärung der *Diözesen und Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen* vom 8. Juni 1972 über die *kirchl. Einrichtungen im Sozial- und Bildungswesen* (Abl. Münster 105, 1972, 65): In dieser Erklärung heißt es: Die Diözesen und Landeskirchen sind der Auffassung, daß kirchliche Einrichtungen des Sozial- und Bildungswesens in ihrer konfessionellen Prägung einen unverzichtbaren Bestandteil der im freiheitlichen Rechtsstaat organisierten und plural entfalteten Gesellschaft darstellen. Sie gehen davon aus, daß die von freien Trägern geprägten Einrichtungen gleichberechtigt neben den entsprechenden Einrichtungen des Staates und der kommunalen Körperschaften stehen. Im Hinblick auf das Recht des einzelnen, Sozial- und Bildungseinrichtungen seiner Wahl in Anspruch zu nehmen, lehnen sie eine Monopolstellung sowohl öffentlicher als auch privater Träger entschieden ab und treten für ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Staat, Gemeinden und freien Trägern ein. Unter Wahrung der Bindungen bestehender oder künftiger Einrichtungen an eine

bestimmte Kirche oder kirchliche Gruppe vereinbaren die Landeskirchen und Diözesen:

— sich über ihren Dienst im sozialen und kulturellen Bereich regelmäßig zu unterrichten,

— ihre Planungen im Sinne einer möglichst großen Effizienz miteinander abzustimmen,

— unter Berücksichtigung lokaler oder regionaler Gegebenheiten zusammenzuwirken,

— in ihren Einrichtungen die religiöse Betreuung von Angehörigen der anderen Konfession in vollem Umfang zu ermöglichen,

— sich um Einvernehmen in der Wahrung der kirchlichen Belange im Vollzug ihres sozialen und kulturellen Dienstes sowie in der Erfüllung ihres seelsorglichen Auftrages zu bemühen und

— bei der Information der Öffentlichkeit zusammenzuarbeiten.

Zu dieser Frage vgl. ferner die Bekanntmachung des Erzbischöfl. Ordinariates Freiburg vom 30. März 1972 über Ökumenische und gemischte Trägerschaften von Vereinen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Abl. Freiburg 11, 1972, 53).

KIRCHLICHE BERUFE

1. Neuer Weg zum Priestertum

Auf Anregung des Bischofs von Regensburg, Dr. Rudolf Graber, wurde im Einverständnis mit dem Bischof von Innsbruck, Dr. Paul Rusch, in Schwaz (Tirol) ein überregionales philosophisch-theologisches Seminar eröffnet, das einen neuen, auf vier Jahre verkürzten Weg zum Priestertum vorsieht: An der staatlich anerkannten Hochschule der Tiroler Franziskanerprovinz sollen vor allem ältere unverheiratete Männer aus dem süddeutschen Raum und Österreich — sogenannte

„viri probati“ (bewährte Männer) — in dreijährigem Studium und einem Pastoraljahr im Priesterseminar ihrer jeweiligen Diözese auf die Priesterweihe vorbereitet werden.

Seit etwa einem halben Jahr besteht eine ähnliche Einrichtung bereits in Lantershofen bei Bonn.

Das auf drei Jahre verkürzte Studium soll dennoch eine unverkürzte und vollständige philosophisch-theologische Ausbildung gewährleisten, und zwar dadurch, daß es sich unter Wegfall der sonst üblichen langen Semesterferien auf jährlich drei Trimester verteilt. Normalerweise soll diese neue Art der Priesterausbildung zwar auf dem Abitur aufbauen; doch steht sie auch Bewerbern ohne Abitur offen. Das Seminar in Schwaz hat vorerst mit zwölf Studenten seine Ausbildung begonnen (RB n. 48, 26. 11. 72, S. 1).

2. Informationszentrum „Berufe der Kirche“ (PWB)

Das PWB (78 Freiburg, Schoferstr. 1) hat eine zweite Serie „Gebete für junge Christen“ herausgegeben (Gebet eines chinesischen Christen, eines norwegischen Theologen, Gebet von Helder Camara, von Teilhard de Chardin, von Dag Hammarskjöld). Das PWB bietet ferner an: „Säkularinstitute im Dienst am Menschen“; es werden 17 deutsche, 5 österreichische, 3 schweizer und 7 weitere ausländische Institute, die in der BRD arbeiten, vorgestellt; die Einführung schrieb Hans Urs von Balthasar; 24 Seiten. Ferner wird für das Jahr 1973 der Faltkalender „Nicht blind, nicht taub, nicht stumm“ angeboten.

MISSION

1. Missionsauftrag der Kirche

Zu einem verstärkten Engagement für die Weltmission hat der Fuldaer Bischof Dr. Adolf Bolte aufgerufen. Kein Christ und keine christliche Gemeinschaft sei ausge-

nommen vom Missionsauftrag der Kirche, betonte der Bischof in einem Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission am 22. Oktober. Unser Glaube erneuere sich zwar am Altar, „wo wir mit Gott reden“, gehöre aber hinaus in die Welt, „wo wir von Gott zu reden haben“.

Die Botschaft Christi nehme abseits von den Schlagzeilen der Weltpresse ihren Weg. Sie werde weitergetragen von Christen, die für Millionen von Menschen das „Zeichen der Hoffnung“ in einer Welt seien, deren Zustand wenig von der kommenden Gottesherrschaft verrate. Dennoch seien alle Menschen eingeladen in ein Reich der Gnade, der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens. „Um der Welt diese Nachricht zu bringen, machen wir Mission. Wir reden von Gott, weil das Gerede von Befreiung und Versöhnung nur durch ihn einen Sinn bekommt.“ Bischof Bolte begrüßt den neuen Namen *Missio* für den deutschen Zweig des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, „weil er so kompromißlos die Sendung unterstreicht und zum Dienst am Heil von Welt und Menschen verpflichtet“. Dieses Werk werde in den kommenden Jahren vor entscheidenden Aufgaben stehen. Es habe den Partnerkirchen in Afrika, Asien und Ozeanien den Rücken zu stärken bei dem Versuch, mit dem Evangelium Ernst zu machen und ihre Umwelt nach der erlösenden Botschaft Christi zu gestalten (KNA).

2. Studienwochen für Urlaubermisionare 1973

Der Deutsche Katholische Missionsrat bietet folgende Studienwochen an: (1) 2.–11. April 1973 in Bad Honnef am Rhein. (2) 8.–18. Juli 1973 in Königstein/Taunus. (3) 2.–12. Oktober 1973 in Würzburg.

3. Professoren für die katholische Universität Asmara

Für die auf Initiative von italienischen Missionsschwestern vor rund 20 Jahren

aufgebaute katholische Universität in Asmara (Äthiopien) werden für folgende Fachbereiche Professoren mit akademischer Erfahrung gesucht: A) Faculty of Arts: ein Professor für Erziehungswissenschaft (womöglich mit Spezialisierung in Psychologie), ein Professor für Geschichte, ein Professor für Englisch (Sprache, Literatur, Linguistik). B) Faculty of Commerce: ein Professor für Statistik, ein Professor für Wirtschaftswissenschaft, ein Professor für Business-Administration, zwei Professoren für Rechtswissenschaft, ein Professor für Business-Briefe und -Reporte in Französisch. Die Vorlesungssprache an der Universität ist Englisch; für eine Bewerbung ist die Beherrschung dieser Sprache Voraussetzung. Die Katholische Universität Asmara, die sich des Protektorates des Negus erfreut, ist von hoher Wichtigkeit für die Missionsarbeit in Afrika. Bewerbungen können gerichtet werden entweder an: Vice-Cancelliere della Università Cattolica di Asmara, Via Boccea 506, — 00166 Roma, Italien; oder an: Generalsekretariat der Unione Superiori Generali, Piazza A. Capponi 13, — 00193 Roma; oder an: Sacra Congregatio pro Institutione Catholica, Piazza Pio XII, 3, — 00193 Roma (unter Prot. Nr. 1023/67). Es können sich auch solche melden, die nicht full-time sondern nur semesterweise eine Professur übernehmen können.

STAAT UND KIRCHE

1. Stiftungswesen

Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 1972 zur Änderung des *Stiftungsgesetzes* (Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1972, 179–181; PfarrAbl. 45, 1972, 254–256): Mit diesem Gesetz wird das Stiftungsgesetz vom 22. April 1966 geändert (Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, 95–102; PfarrAbl. 39, 1966, 372–383).

Eine Bekanntmachung des Erzbischöfl. Ordinariates Bamberg vom 28. September 1972 weist nachdrücklich auf die Beachtung des Stiftungsgesetzes (stiftungsaufsichtliche Genehmigungen nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 StG) hin, veranlaßt durch das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums f. Unterricht u. Kultus vom 26. Juli 1972 (ABl. Bamberg 13, 1972, 235).

2. Religionsunterricht

Entschließung des Kultusministeriums von Baden-Württemberg vom 6. März 1972 über die Schülerzahl im Religionsunterricht (ABl. Freiburg 1972, 44): Wenn die Schülerzahl in einer Klasse im Religionsunterricht unter acht sinkt, soll durch Klassenzusammenlegung abgeholfen werden; wenn dies nicht möglich ist, sind die kirchlichen Dienststellen zu benachrichtigen.

3. Steuerrecht

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat mit Schreiben vom 14. April 1972 (Az. IV B6-S2332-15/72) dem Katholischen Büro in Bonn Richtlinien über die lohnsteuerliche Behandlung der Geld- und Sachbezüge der Kapläne der Katholischen Kirche mitgeteilt (ABl. Augsburg 12, 1972, 242).

Das Ordinariat Augsburg macht am 4. Juli 1972 auf die Änderung der Grunderwerbsteuergesetze aufmerksam (ABl. Augsburg 12, 1972, 240).

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. Juli 1971 über die Grundsteuerbefreiung von Dienstgrundstücken der Geistlichen und Kirchendiener (— III R 19/69 —) (Pfarr ABl. 45, 1972, 122—127): Ein von der Grundsteuer befreites Dienstgrundstück eines Geistlichen oder Kirchendieners ist grundsätzlich nur anzunehmen, wenn der betreffende Grundbesitz unmittelbar zum Unterhalt des Stelleninhabers bestimmt ist und der Stelleninhaber über Nutzungs-

art und Erträge befinden kann. Als Dienstgrundstück gilt ausnahmsweise auch solcher Grundbesitz, an dem ein Nießbrauch des Stelleninhabers nicht mehr besteht, bei dem aber durch Landesrecht ausdrücklich das Grundsteuerprivileg aufrechterhalten wurde.

4. Lärmbelästigung durch Kirchenglocken

Beschluß des Verwaltungsgerichtes Würzburg vom 1. Juni 1971 über die Lärmbelästigung durch Geläute von Kirchenglocken (— Nr. 391 II 71 —) (Bayer. Verwaltungsblätter 18, 1972, 23 f.): 1. Für das Begehren, das Geläute von Kirchenglocken zu unterbinden bzw. einzuschränken, ist der Verwaltungsweg eröffnet. 2. Nach dem geltenden Recht der anerkannten Religionsgemeinschaften ist es ausschließlich Sache der jeweiligen Kirchengemeinde, wann und mit wieviel Glocken sie ihre Angehörigen zum Besuch der Gottesdienste u. dgl. einlädt.

PERSONALNACHRICHTEN

1. Kongregation für Orden und Säkularinstitute

Zum Sub-Sekretär der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute wurde der ehemalige Generalobere der Franziskanerkonventualen, P. Basilius Heiser (USA) ernannt (vgl. OK 7, 1966, 415). — Als weiterer Sub-Sekretär beigeordnet wurde ihm der italienische Montfortaner, P. Elio Gambari, bisher Offizial in der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute (L'Osservatore Romano n. 270 v. 22. 11. 72).

2. Neue Ordensobere

Das Generalkapitel der Kongregation für die christlichen Arbeiter vom hl. Joseph Kalasanz (Kalasantiner) wählte in Wien Pater Dr. Adam Gyürki-Kis zum neuen Generalsuperior. Die Kalasantiner

zählen circa 40 Mitglieder. (Ordensnachrichten 58, 1972, 361.)

Zur neuen Generaloberin der Hiltruper Missionsschwestern wurde die Amerikanerin Sr. Bridget Ulinicy gewählt. Die im Jahre 1899 in Deutschland gegründete Kongregation zählt derzeit etwas über 1800 Schwestern (L'Osservatore Romano n. 205 v. 6. 9. 72).

P. Dominikus Hoffmeister SDS (Köln) ist aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amt als Provinzial zurückgetreten. Nach den Provinzstatuten der Norddeutschen Provinz der Salvatorianer hat der bisherige Vikar, P. Hubertus Görgens das Amt des Provinzials übernommen.

P. Konrad Esser OSFS wurde zum Provinzial der Niederdeutschen Provinz der Oblaten des hl. Franz von Sales bestellt.

Am 9. Oktober 1972 wurde Pater Dr. Norbert Hötzel OMI in sein Amt als Provinzial der deutschen Provinz der Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria eingeführt. P. Hötzel war zuletzt Superior des Bonifatiusklosters in Hünfeld.

3. Ernennungen und Berufungen

Die Deutsche Bischofskonferenz berief den 41jährigen Pater Horst Knott SJ zum Fernsehbeauftragten der katholischen Kirche beim Zweiten Deutschen Fernsehen (KNA).

Die Provinzoberin der Englischen Fräulein M. Xaveria Bachmann wurde von der Deutschen Bischofskonferenz als Beraterin in die bischöfliche Kommission für die Weltmission aufgenommen (KNA).

Pater Dr. Wolfdieter Theurer CSSR, Professor an der Accademia Alfonsiana (Roma), wurde von Kardinal Willebrands als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Einheitssekretariates berufen.

P. Arnold Sprenger SVD (43), ist von der Fu-Yen-Universität in Taipeh/Formosa

zum Dekan der Fakultät für fremde Sprachen gewählt worden (KNA).

P. Roland Arndt OP (44), Leiter der „Katholischen Glaubensinformation“ Köln, ist zum ersten Sekretär der in Frankfurt gegründeten „Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Glaubensinformation (KGI)“ gewählt worden, zu der die Leiter der Häuser der „Katholischen Glaubensinformation“ in der BRD ihre Einrichtungen zusammengeschlossen haben (KNA).

Sr. Margoretti Fürchtenhans, Provinzoberin der Steyler Schwestern, ist zum Mitglied der Gemeinsamen Synode berufen worden (KNA).

P. Heinz Balkenhol SJ (40), Hamburg, übernimmt den Lehrstuhl für Phonetik an der katholischen Sophia-Universität in Tokio (KNA).

P. Hartwig Decker OP aus Oldenburg hat die Aufgabe eines Studentenfarrers in Berlin übernommen (KNA).

Zu Mitgliedern der Päpstlichen Kommission für den Tourismus wurden u. a. ernannt: Kardinal Paul Emile Léger, Sulpizianer, und Bernardino Echeverria Ruiz OFM, Erzbischof von Guayaquil (Ekuador). Zu Konsultoren derselben Kommission wurden u. a. ernannt: Bernardin Collin OFM, Bischof von Digne; Heinz-Peter Schoenig SAC; Antonio Perotti CS; Giovanni Arrighi OP; Mons. Bruno Wittenauer (Freiburg/Br.). (L'Osservatore Romano n. 286 v. 11./12. 12. 72).

4. Auszeichnung

Kardinal Jean Daniélou SJ ist als Mitglied in die „Académie française“ gewählt worden. Die Wahl erfolgte, um den „Schriftsteller und Philosophen Daniélou“ zu würdigen (KNA).

5. Heimgang

Am 27. Juni 1972 starb in Recife, Brasilien, der Provinzial der Nordbrasiliani-

schen Franziskanerprovinz, P. Martin Limper OFM, geboren am 4. Juli 1912 in Essen.

Am 24. November 1972 starb im Alter von 71 Jahren P. Petrus Gratian Grimm OFM Cap, Bischof von Tienshui (China) und Apostolischer Administrator em. der Apost. Präfektur Sibolga (Indonesien). Bischof Grimm — seit 1930 Priester und seit 1949 Bischof — wirkte von 1933 bis 1952 in China. Nach der Vertreibung wurde ihm 1955 in Indonesien ein neues Missionsfeld anvertraut, dem er als Apostolischer Administrator von Sibolga (Sumatra) vorstand. 1968 kehrte Bischof Grimm, der aus Jügesheim (Mainz) stammt, aus gesundheitlichen Gründen in seine Hei-

mat zurück. Er starb im Kapuzinerkloster Ottersweier über Bühl in Baden und wurde in Jügesheim beigesetzt.

6. Statistik

Die Mitgliederzahl des Welt- und Ordensklerus in Asien hat sich von 1950 bis 1970 mehr als verdoppelt, nämlich von 6868 auf 15258. Die Zahl der Ordensschwwestern stieg von 25591 auf 47246. In Afrika ist die Zahl der Welt- und Ordenspriester in der Zeit von 1950 bis 1970 von 7500 auf 15100 gestiegen. In der gleichen Zeit nahm die Zahl der Fratres, Koadjutoren und Brüder von 2941 auf 5177 und die der Ordensschwwestern von 14078 auf 27555 zu (KNA).

Josef Pfab